



PrimeSign GmbH, Wielandgasse 2, 8010 Graz, Austria

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Elektronisch übermittelt an:

e-recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 30.09.2016

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma PrimeSign GmbH, Wielandgasse 2, 8010 Graz, ist seit 21.6.2016 Vertrauensdiensteanbieter für qualifizierte Zertifikate und in diesem Zusammenhang insbesondere auch mit der Identifikation natürlicher Personen zum Zweck der Ausstellung qualifizierter elektronischer Zertifikate befasst, auf deren Basis in weitere Folge elektronische Identifikationsprozesse realisiert und nicht zuletzt elektronische Identifikationsmittel wie die Bürgerkarten ausgestellt werden. Daher erlauben wir uns, zu obigem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 4 FM-GwG):

Die in dieser Bestimmung enthaltene Möglichkeit, durch ein videogestütztes elektronisches Verfahren (Online-Identifikation) die Identität einer nicht physisch anwesenden Person festzustellen, sofern das erhöhte Risiko durch in einer Verordnung näher festzulegende Sicherheitsmaßnahmen ausgeglichen wird, scheint uns zweckmäßig und praxisgerecht. Allerdings vermissen wir in diesem Zusammenhang die alternative Möglichkeit des Identitätsnachweises durch Verwendung der in Österreich auf breiter Basis verfügbaren und etablierten Funktion der Bürgerkarte (§ 4 E-GovG), deren Wirksamkeit maßgeblich auf Basis qualifizierter Zertifikate beruht.

Die im Entwurf enthaltene Regelung einer „Online-Identifikation“ durch ein videogestütztes Verfahren sollte daher

PrimeSign GmbH, Wielandgasse 2, A-8010 Graz

tel. +43 316 25830, fax: +43 316 25830-11, IBAN: AT781200010004860457, BIC: BKAUATWW
mail: office@prime-sign.com, web: www.prime-sign.com
www.parlament.gv.at



durch die Möglichkeit des online-Identitätsnachweises durch das bewährte System der Bürgerkarte ergänzt werden.

Daher schlagen wir vor, § 6 Abs. 4 FM-GwG wie folgt zu fassen:

„(4) Die persönliche Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises kann durch Verwendung der Funktion Bürgerkarte gem. § 4 E-GovG oder durch eine Vorlage im Rahmen eines videogestützten elektronischen Verfahrens (Online-Identifikation) ersetzt werden, wenn das erhöhte Risiko durch Sicherungsmaßnahmen ausgeglichen wird. Die FMA hat mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen mit Verordnung festzulegen, welche Sicherungsmaßnahmen zum Ausgleich des erhöhten Risikos erforderlich sind.“

Zudem ersuchen wir Sie um eine Klarstellung im FM-GwG, dass auch weiterhin alleine die qualifizierte elektronische Signatur gem. Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) als Mittel zur Feststellung der Identität nicht physisch anwesender natürlicher Personen anstelle der persönlichen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises geeignet ist, im Sinne der bislang geltenden Bestimmungen des § 40b Abs. 1 BWG.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Rössler
Geschäftsführer PrimeSign GmbH